



Stadt Hennef  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Klaus Pipke

Postfach 1562  
53762 Hennef

19/10

SI JÄHR

**Familienzentrum**

**Humperdinckstraße 12  
53773 Hennef**

Tel.: 02242 / 91 49 36  
Fax: 02242 / 91 49 37

eMail:  
mutterundkindhaushennef@  
t-online.de

Ihnen schreibt:  
**Renate Mersch**

19. Oktober 2012

Änderung des Trägeranteils für Kinder, die nicht in Hennef wohnen und in eine Hennefer Kindertageseinrichtung gehen, wird der Trägeranteil von 9% (durch die Stadt Hennef finanziert) nicht gezahlt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich möchte Sie bitten, diese Frage in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses beraten zu lassen. Gegebenenfalls um auch eine neue Beschlusslage herbei zu führen.

Es stellt sich die Frage, warum dies so ist.

Denn es ist eine Tatsache, dass berufstätige Eltern, die ihre Arbeitsstätte in Hennef haben, darauf angewiesen sind, dass ihr Kind in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes in einer Tageseinrichtung untergebracht wird, damit sie pünktlich zur Arbeit kommen und nach der Arbeit ihr Kind pünktlich abholen können.

Beispiel:

Ein Elternteil, das in Hennef um 7.45 Uhr die Arbeit beginnen muss und in Eitorf wohnt und dort keinen Kindergartenplatz vor 7.30 Uhr bekommen konnte. Ist darauf angewiesen, einen Kindergartenplatz für das Kind in Hennef in Anspruch zu nehmen, um pünktlich in Hennef bei der Arbeit zu sein.

Vorschlag:

Bei Nachweis der Arbeitszeiten durch die Eltern und Rückschluss auf die Notwendigkeit, dass das Kind eine Kindertageseinrichtung in Hennef in Anspruch nehmen muss, um die Arbeitszeiten einzuhalten, wird der Trägeranteil auch für auswärtige Kinder gezahlt.

Anmerkung:

Im Übrigen könnten sich auch die Bürgermeister der betroffenen Städte darüber austauschen, dass diese „Unsummen“ gegenseitig ausgeglichen werden.

Schlussbemerkung:

Es kann nicht sein, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung gepredigt wird und Hochglanzbroschüren darüber existieren und auf der operativen Ebene den Institutionen, die für Kinderbetreuung zuständig sind, überlassen wird, den Eltern zu sagen, dass eine Kinderbetreuung nahe des Arbeitsplatzes nicht möglich ist, weil die Finanzierung dieses Platzes nicht möglich ist. ( zumindest bei den 9 %)

Als die Kita, haben wir zu unserer Arbeit auch noch den finanziellen Verlust zu ertragen, eine ziemlich einseitige Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Mersch



1.)

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Förderverein

Mutter & Kind Haus Hennef e.V.

Frau Renate Mersch

Humperdinckstraße 12

53773 Hennef (Sieg)

## Dezernat II

### Ansprechpartner

**Stefan Hanraths**

Tel. 0 22 42 / 888 440

Fax 0 22 42 / 888 7440

E-Mail [Stefan.Hanraths@hennef.de](mailto:Stefan.Hanraths@hennef.de)

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.24

### Sprechzeiten

Mo.-Mi. 9.00-15:30 Uhr

Do. 9.00-17.30 Uhr

Fr. 9.00-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online [www.hennef.de](http://www.hennef.de)

Mein Zeichen: Dez. II

Datum: 30.10.2012

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

**Übernahme von angemessenen Trägeranteilen als freiwilliger außergesetzlicher Zuschuss für Kinder, die nicht in Hennef wohnen und in einer Hennefer Kindertageseinrichtung gehen**

Sehr geehrte Frau Mersch,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2012. Ihr Schreiben wird im Rahmen der Beratung der zukünftig zwischen Stadt und Trägern abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Ich werde dem Jugendhilfeausschuss vorschlagen, dass ein anteiliger freiwilliger Zuschuss für die auswärtigen Kinder in Ausnahmefälle nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie an den jeweils aufnehmenden Träger gezahlt werden kann. Voraussetzung hierfür wird jedoch sein, dass zunächst alle Hennefer Kinder, die einen Rechtsanspruch gegenüber dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger auf einen Kindergartenplatz haben und auch geltend machen eine Platzzusage von einer Kita in freier Trägerschaft bzw. in städtischer Trägerschaft erhalten. Eine andere Verfahrenspraxis und insbesondere eine unabgestimmte Aufnahme von auswärtigen Kindern würde dazu führen, dass ggf. Hennefer Kinder bei der Platzvergabe von Kindergartenplätzen „leer“ ausgehen. Dass dieses Ergebnis gesetzgeberisch nicht gewollt ist, dürfte selbsterklärend sein.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Stefan Hanraths

2.) Amt 51 zur Kenntnis und zum Vorgang

3.) Anlage zu den Beratungsunterlagen JHA „Finanzierungsvereinbarung freie Träger/Kirchen“



**Förderverein**

**Humperdinckstraße 3  
53773 Hennef**

Tel.: 02242 / 91 49 36  
Fax: 02242 / 91 49 37

eMail:  
mutterundkindhaushennef@  
t-online.de

Ihnen schreibt:  
**Renate Mersch**

30. Oktober 2012

Stadt Hennef – Jugendamt  
Stefan Hanraths

Frankfurter Str.  
53773 Hennef

**Freiwillige zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen  
der Träger der freien Jugendhilfe in Hennef**

Sehr geehrter Herr Hanraths!

Der Vertragsentwurf mit den entsprechenden Erläuterungen liegt uns vor. Durch Krankheiten im geschäftsführenden Bereich des Fördervereins Mutter & Kind Haus Hennef e.V. war es uns nicht möglich an den Besprechungen der Freien Träger zu diesem Vertragsentwurf anwesend zu sein. Auch die Frist 22.10.2012 war für uns, wie Ihnen bereits mitgeteilt, viel zu kurz bemessen.

Da die einzelnen Punkte der Neuregelung der freiwilligen zusätzlichen Förderung von Kindertageseinrichtungen der freien Träger (freiwilliger Zuschuss) ein erheblicher Eingriff in die Autonomie der Träger bedeutet musste dies in den betroffenen Bereichen abgesprochen und geklärt werden, wie die Kriterien in Zukunft zu erfüllen sind.

Die Freiheit der Träger zu wählen, was sie leisten können und wollen wird zumindest durch die vorgegebenen Kriterien sehr eingeschränkt. Wir sind der Meinung, dass es mehrere Kriterien geben sollte und der Träger dann die Möglichkeit hat auswählen, wofür er sich entscheidet um die optimale Förderung zu erlangen.

Die Finanzierung nach KIBIZ ist für die freien Träger absolut nicht ausreichend. Die ständige Mehrbelastung der Mitarbeiter durch Kontrollen und Meldungen über den PC, gehen zu Lasten unserer Kinder. Wo der Abbau von Verwaltungsaufwand von jeder man gefordert wird, kommt hier noch zusätzliches auf den Träger zu.

Wenn die Angebotsvielfalt wirklich bestehen bleiben soll, dann sollte man, d.h. die Politik umdenken. Nach den Pressemeldungen über den Landschaftsverband wird sicherlich die Stadt den geforderten Grundlagen zur Inklusion selbst nicht mehr nachkommen können. Was passiert dann mit den betroffenen Kindern.

Grundsätzlich begrüßen wir eine einheitliche, verlässliche und gerechte Regelung für die Träger der freien Jugendhilfe. Allerdings stellt sich für uns die Frage, warum werden Fördervereine, die ebenfalls hauptsächlich ehrenamtlich arbeiten, nicht den Elterninitiativen in der Finanzierung, also 9% bei Erfüllung der Kriterien, gleichgestellt werden. Wir bitten das nochmals wohlwollend zu überprüfen.

Zu den einzelnen Paragraphen des vorliegenden Vertragsentwurfes zur freiwilligen Förderung freier Träger haben wir nicht nur Fragen sondern auch Verbesserungsvorschläge, die aus unserer Arbeit resultieren und für uns wichtig sind. Wir haben dies in einer gesonderten Anlage diesem Schreiben beigefügt. (**Anlage**)

Vorsitzende: Renate Mersch Tel. privat 02242 / 16 79  
Geschäftsführer: Manfred Koch Tel. privat 02242 / 20 00

Kreissparkasse Köln BLZ 370 502 99 Konto Nr. 262 808  
Volksbank Bonn Rhein Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto Nr. 3 708 950 016



Zum Abschluss möchten wir nicht versäumen darauf hinzuweisen, dass sich die vorgesehene Förderung nur auf den Elementarbereich bezieht, nicht auf die Förderung von Hortplätzen. Es ist uns bekannt, dass die Stadt plant die Hortplätze in Zukunft nicht mehr zu fördern obwohl die Landesregierung die Förderung von 5.500 Hortplätzen in NRW vorsieht.

Der Ausbau der OGS und die Einrichtung von Ganztagschulen in der Stadt Hennef sind zu begrüßen aber nicht für alle Kinder ist die OGS förderlich. Das Jugendamt sollte zumindest überlegen ob Hortplätze im Rahmen von Präventivmaßnahmen als eine Möglichkeit für betroffene Kinder als Angebot in der Stadt Hennef bestehen bleibt. Dafür wäre erforderlich, dass sich das Jugendamt über die Rahmenbedingungen zur Förderung von Hortplätzen bei der Landesregierung informiert.

Zu Ihrer Information, die Mitglieder des Förderverein „Mutter & Kind Haus Hennef e.V.“ hat in der letzten Mitgliederversammlung den Vorstand gewählt, die Vorsitzende wurde einstimmig wiedergewählt und einige Positionen im Vorstand wurden neu besetzt. Zur gegebenen Zeit werden wir Ihnen die Liste des Vorstandes zur Verfügung stellen.

Sollten Sie Rückfragen zu unseren Anmerkungen und Vorschlägen zu den Förderrichtlinien haben stehen wir jederzeit zur Verfügung. Sollte es noch eine gemeinsame Sitzung der freien Träger zu diesem Thema vorgesehen sein, sehen wir einer Einladung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Förderverein  
Mutter & Kind Haus Hennef e.V.

Renate Mersch  
Anlage



Anlage

**Auflistung der Fragen und Verbesserungsvorschläge des Förderverein „Mutter & Kind Haus Henne e.V.“ zu den durch die Stadt Hennef vorgelegten Vertragsentwurf als Grundlage für die Freiwillige zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe Hennef**

### **§ 3 freiwillige städtische Zuschüsse, Räumlichkeiten**

(3) *Jeweils weitere 10% werden gewährt.*

- ✚ *wenn bedarfsgerechte Öffnungszeiten von 07:00 – 17:00 Uhr angeboten werden, sind die Öffnungszeiten zwingend oder reichen die Betreuungsverträge von 45 Stunden aus.*
- ✚ *bei Angebot einer Randzeitenbetreuung, sofern dafür ein Bedarf besteht und von den Eltern geltend gemacht wird.*  
Gelten die Kriterien als erfüllt, wenn Randzeiten angeboten werden obwohl von Eltern gar keine Randzeiten geltend gemacht werden.
- ✚ *bei der Bereitschaft, eine Überbelegung von mindestens 2 Plätzen.*  
Ist sichergestellt, dass die Überbelegung vorrangig durch den Träger erfüllt wird und erst dann in Absprache mit dem Träger eine **Zuweisung** des Amtes für Jugend erfolgt.
- ✚ *wenn der Abschluss der Betreuungsverträge unter Beachtung des §24 SGB VIII, insbesondere des Abs.1 (Rechtsanspruch U3) erfolgt*  
sind die Kriterien auch dann erfüllt wenn eine Umwandlung in Gruppenform I (2-6 Jahre) erfolgt und bereits bei der Antragstellung zur Einrichtung von U3-Plätzen die Kriterien ebenfalls erfüllt sind. Bekanntlich kann es ja zwischen der Antragstellung und der endgültigen Bewilligung und somit Einrichtung von U3-Plätzen mehrere Wochen und Monate dauern.

Wir gehen davon aus, dass den Trägern der Jugendhilfe eine Übergangsregelung von mindestens 2 Jahren eingeräumt wird d.h., dass die Förderrichtlinien erstmals zum Kindergartenjahr **2014/2015** (01.08.2014) greifen. Das wäre ein ausreichender Zeitpunkt, sich auf die z. T. erheblichen Veränderungen einzustellen und würde auch die gute Zusammenarbeit der freien Träger mit der Verwaltung der Stadt Hennef unterstützen.

### **§ 3 (4) Rückstellungen**

Der Vorschlag der Verwaltung wird aus unserer Sicht den einzelnen Trägern der Jugendhilfe nicht gerecht, da die freien Träger unterschiedliche Gruppen in den jeweiligen Einrichtungen vorhalten.

#### **Vorschlag:**

- ✚ Eigentümer : 6.000,00 pro Gruppe der Einrichtung
- ✚ Mieter: 1.500,00 pro Gruppe der Einrichtung
- ✚ zahlenmäßige Aufnahme in die Förderrichtlinien.

### **§3 (5) keine Zuschüsse für auswärtige Kinder**

Es stellt sich die Frage warum dies so sein muss, denn es ist eine Tatsache, dass berufstätige Eltern, die ihre Arbeitsstätte in Hennef haben, darauf angewiesen sind, dass ihr Kind in der Nähe ihres Arbeitsplatzes in einer Einrichtung untergebracht wird, damit sie pünktlich zur Arbeit zur Arbeit kommen und nach der Arbeit ihr Kind pünktlich abholen können.



**Unser Vorschlag:**

- ✚ Bei Nachweis der Arbeitszeiten durch die Eltern und Rückschluss auf die Notwendigkeit, dass das Kind eine Kindertageseinrichtung in Hennef in Anspruch nehmen muss, um die Arbeitszeiten einzuhalten, wird der Trägeranteil auch für auswärtige Kinder gewährt.

Im Übrigen könnten sich auch die Bürgermeister der betroffenen Städte darüber austauschen, dass die „Unsummen“ gegenseitig ausgeglichen werden.

**§4 (2) Antragstellung / Auszahlung**

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten begrüßen wir, dass die Auszahlung pauschal erfolgen soll. Allerdings haben wir mit dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Betrag erhebliche Probleme.

- ✚ Wir schlagen deshalb vor einen Betrag von **5.000,00 Euro pro Gruppe** auszuführen, dass würde auch den Beschluss des JHA (Zahlung von mindestens 50%) gerecht werden.
- ✚ Eine monatliche Zahlung wäre aus unserer Sicht nicht nur für die freien Träger ein geringerer Verwaltungsaufwand und bedeutet eine verlässliche Planungssicherheit.

**§ 6 (1) Inkrafttreten, Kündigung**

Vereinbarung tritt zum 01.08.2014 in Kraft (Kita-Jahr)

Die Träger haben genügend Zeit sich auf die Förderbedingungen einzustellen und es bedeutet eine angemessene Übergangsregelung.

**§ 6 (2)** Abschluss für 3 Jahre; Planungssicherheit sowohl für den freien Träger als auch für die Stadt Hennef. Eine automatische Verlängerung um ebenfalls 3 Jahre (*wenn es nicht gegen das Prinzip der jährlichen Haushaltsführung steht*)

**§ 6 (3)** muss mit einer ausreichenden Begründung dem JHA vorgelegt werden.

**§ 6 (4)** für beide Vertragspartner (ersatzlos streichen) Hierzu bedarf es eines Beschlusses im Jugendhilfeausschuss.

**§ 6 (6)** ersatzlos streichen, da bei einer außerordentlichen Kündigung für die Folgejahre keine Förderung nach den Förderrichtlinien besteht.

Hennef, den 30. Oktober 2012



1.)

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Kindertageseinrichtung des Fördervereins  
Mutter & Kind Haus e.V.  
Frau Renate Mersch  
Humperdinckstraße 3  
53773 Hennef (Sieg)

**Amt für Kinder, Jugend und Familie**

**Ansprechpartner**  
**Miriam Immisch**

Tel. 0 22 42 / 888 399  
Fax 0 22 42 / 888 7399  
E-Mail [Miriam.Immisch@hennef.de](mailto:Miriam.Immisch@hennef.de)  
Zentrale 0 22 42 / 888 0  
Zimmer AR 31

**Sprechzeiten**

Mo.-Mi. 8:00-12:00 Uhr  
Do. 14:00-17:30 Uhr  
Fr. 8:00-12:00 Uhr  
weitere Termine nach Vereinbarung

**Online** [www.hennef.de](http://www.hennef.de)

Mein Zeichen:

Datum: 02.11.2012

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

## **Freiwillige zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe in Hennef**

Sehr geehrte Frau Mersch,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.10.2012 und die Änderungs- und Verbesserungsvorschläge für die zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe in Hennef. Wir haben die Anregungen und Änderungen Ihrer Einrichtung als auch die Anregungen und Änderungen der übrigen freien Träger der Jugendhilfe gerne entgegengenommen und den Entwurf des Zuwendungsvertrages in Teilen angepasst und überarbeitet. Der Jugendhilfeausschuss erhält für die Beratung in seiner Sitzung am 20.11.2012 den insoweit angepassten Vertragsentwurf. Auf Ihr Schreiben darf ich wie folgt ergänzend eingehen:

### Finanzierung KiBiz

Nach den mir bislang vorliegenden Verwendungsnachweisen der freien Träger ist die Finanzierung nach dem KiBiz ausreichend. Die Träger in Hennef sind auch grundsätzlich in der Lage, Rücklagen zu bilden. Der von Ihnen beklagte Mehraufwand im Verwaltungsbereich ist sicherlich gegeben. Dies kann ich auch für die städtischen Kindertageseinrichtungen bestätigen. Hier bleibt uns als Einrichtungsträger in Gänze nur die Möglichkeit, immer wieder bei den zuständigen Stellen des Landes darauf hinzuweisen, dass die „Bürokratie“ möglichst eingedämmt wird und man im Wesentlichen zu einfachen und möglichst auch pauschalen Finanzierungsregelungen kommt.

Bei der Festlegung der Fördersätze hat die Stadt sich an den Kriterien der Trägersystematisierung des KiBiz orientiert. Hier wird zwischen „staatlichen Trägern“, „Kirchlichen Trägern“, „Elterninitiativen“ und „sonstigen freien Trägern“ unterschieden. Der Grund zwischen der unterschiedlichen Förderung von Elterninitiativen und sonstigen Trägern der Jugendhilfe ist die unterschiedliche Finanzkraft der Träger, die gem. § 74 Abs. 3 SGB VIII zu beachten ist.

Damit wäre der Förderverein Mutter & Kind Haus e.V. aufgrund der Struktur grundsätzlich wie ein „sonstiger freier Träger“ zu behandeln. Dies würde - nach der jetzt vorgeschlagenen Fördersystematik - einen freiwilligen Zuschuss von 8 % bedeuten. Im Hinblick auf die Aktivitäten des Fördervereins ist Ihre Einrichtung jedoch sicherlich nicht wie ein „großer freier Träger“ zu behandeln. Um diesem besonderen Umstand Rechnung zu tragen, haben wir dem Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen, Ihnen hier die Förderung um 0,5 % zu erhöhen, so dass das Mutter & Kind Haus auf Dauer einen Fördersatz zwischen einem „sonstigen freien Träger“ und einer „Elterninitiative“ erhält. Ich glaube, dass das eine gute und gerechte, nachvollziehbare Finanzierung darstellt.

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)  
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef

## Hortplätze/ U 3-Plätze/zukünftige Konzeption Ihrer Einrichtung

Zu dem Thema Hortplätze haben wir uns des öfteren schriftlich ausgetauscht und ich hatte Ihnen bzw. Ihrer Einrichtung angeboten, hier ein persönliches Gespräch über die zukünftige Ausrichtung des Mutter & Kind Hauses zu führen.

Dieses Gespräch hat in Ihrer Einrichtung am 06.11. stattgefunden. Darin sind wir einvernehmlich so verblieben, dass die Stadt und Vertreter Ihrer Kindertageseinrichtung einen Konzeptentwurf für die Neuausrichtung Ihrer Einrichtung und unter Berücksichtigung der Schaffung von U 3- Plätzen in der Gruppenform I möglichst bis Ende November 2012 erarbeiten und dann mit der Heimaufsicht des Landschaftsverbandes Rheinland abstimmen werden. Hierbei sollen auch die Finanzierungsfragen und eine mögliche Teilnutzung Ihres Neubaus besprochen werden.

Hinsichtlich des Hortes hat der Schulausschuss im Zuge der Gründung der Gesamtschule als weitere Ganztagschule beschlossen, die Förderung von Kindern in den offenen Ganztagschulen und Gesamtschulen der Stadt zu stärken, da hier insbesondere auch zunehmend Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Nachmittagsangeboten betreut werden. Die Stadt beabsichtigt einen Teil der (freiwerdenden) Hortmittel für diese Förderung einzusetzen. Dies ist notwendig, da die Kinder in den bestehenden Sozialstrukturen des Ganztags begleitet und gefördert werden müssen und dies auch bei den Schulleitungen in Hennef - gerade im weiterführenden Bereich - auf Zustimmung stößt. Dies ist auch nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass die Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf zur Zeit ausschließlich im Nachmittagsbereich in den Schulen begleitet werden. Sowohl in diesem als auch im vergangenen Kindergartenjahr wurde in Ihrem Hort kein Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf betreut. Es handelte sich bei den betreuten Kindern im Hort überwiegend - und dies ist anhand der Einkommenstabellen feststellbar - um Kinder aus überwiegend einkommensstarken Familien, die sich für dieses Betreuungsangebot entschieden haben. Von daher ist die Zielgruppe der Kinder, die momentan im Hort betreut werden, auch nicht deckungsgleich mit der Zielgruppe, die die Landesregierung vor Augen hatte und die darauf abzielt, insbesondere „erziehungsauffällige Kinder“ im Hort aufzufangen und weiter zu fördern.

Ggf. wäre ein weiterer Bestand der Hortgruppe denkbar, wenn der Stadt hier ein Belegungsrecht für max. 15 Plätze für Kinder eingeräumt wird, für die Hilfen zur Erziehung zu gewähren sind. Dies müsste im Rahmen der o.g. Konzeption besprochen werden.

Zu Ihren übrigen Fragen darf ich wie folgt antworten:

### 1. Bedarfsgerechte Öffnungszeiten

Die angebotenen Öffnungszeiten müssen sich am ermittelten Bedarf der Eltern orientieren. Wenn 10 Betreuungsverträge mit 45 Wochenstunden abgeschlossen werden, ist ein Öffnungszeitenangebot von 7.00 bis 17.00 Uhr zwingend, es sei denn, die Eltern erklären sich definitiv mit kürzeren Öffnungszeiten einverstanden und nehmen keine städtisch geförderten und unterstützten Randzeitenangebote in Anspruch.

### 2. Randzeitenbetreuung

Hier haben wir eine klarstellende Formulierung dergestalt gewählt, dass der Träger bereit sein muss, bei der Einrichtung eines Angebots einer Randzeitenbetreuung mit der Stadt zu kooperieren und dieses Angebot durch eigene Kräfte oder aber durch Tagespflegepersonen zu ermöglichen, sofern hierfür ein Bedarf besteht und von den Eltern geltend gemacht wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nur dann eine Kürzung von Zuschüssen erfolgt, wenn der Träger keine Kooperationsbereitschaft signalisiert.

### 3. Überbelegung

Eine Überbelegung kann - sofern sie mit dem Jugendamt vorher vereinbart worden ist - durch den Träger erfolgen. Bei Überbelegungen sind vorrangig Hennefer Kinder zu berücksichtigen. Sofern der Träger eine Überbelegung im Vorfeld anmeldet, jedoch tatsächlich keine Überbelegung vornimmt, kann das Jugendamt die Plätze durch Zuweisung gegenüber dem Träger belegen, wobei selbstverständlich im Vorfeld eine Unterrichtung und Absprache mit dem Träger erfolgt.

#### 4. Abschluss der Betreuungsverträge bei U 3-Kindern

Hier geht es der Stadt darum, dass die „Rechtsanspruchskinder“ vorrangig aufgenommen werden und die Träger keine Aufnahmen von U 3-Kindern jenseits des Rechtsanspruches vornehmen und nachher Rechtsanspruchskinder unversorgt bleiben, die dann eine Platzzusage vom Jugendamt einfordern.

#### 5. Umstellungszeitpunkt

Die Umstellung der Fördergrundsätze soll zum Kindergartenjahr 2013/2014 erfolgen. Aufgrund von Gesprächen mit den freien Trägern und Einrichtungen bereitet dies den Einrichtungen auch keine hier bekannten und vorgetragenen größeren Probleme. Sofern eine Einrichtung grundsätzlich umstrukturiert wird (wie z.B. in Ihrem Fall durch den Wegfall /Modifikation der Hortplätze und die Umwandlung der Einrichtung in Gänze) muss sicherlich ein individueller, auf die Einrichtung abgestimmter Zeit- und Maßnahmenplan erarbeitet werden, der ggf. auch eine Anpassung bei der Umstellung der Fördersystematik mit sich bringt. Hier ist ein individuelles Gespräch und eine individuelle Vereinbarung zwischen Ihrer Einrichtung und der Stadt notwendig, um auch die Interessen der Eltern und Kinder angemessen zu berücksichtigen.

#### 6. Rückstellungen/Rücklagen

In § 3 Abs. 4 hat die Stadt einen Vorschlag aufgrund der Hinweise der Träger aufgenommen und Ihren Vorschlag ebenfalls aufgreift.

#### 7. Zuschüsse für auswärtige Kinder

Hier haben wir die Anregung von Ihnen und anderer freier Träger aufgenommen und eine ausnahmsweise Aufnahmemöglichkeit in den Förderrichtlinien geschaffen. Diese Möglichkeit muss jedoch restriktiv gehandhabt werden, da zunächst die Verpflichtung der Stadt und der hier tätigen Träger besteht, den Hennefer Eltern einen Kindergartenplatz zuzusichern. Insofern kann die Aufnahme von auswärtigen Kindern nur nachrangig erfolgen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufnahme von auswärtigen Kindern - auch unter dem Aspekt der Kinder - ein „zweischneidiges Schwert“ darstellt, da die Kinder aus ihrem sozialen Umfeld herausgenommen werden und spätestens mit der Einschuldung das Problem zwischen dem Auseinanderfallen von Wohnort und Schulort bzw. Arbeitsort erneut entsteht.

#### 8. Antragstellung/Auszahlung

Wir haben Ihren Vorschlag und den Vorschlag der übrigen freien Träger aufgenommen und in der Neufassung des jetzt vorgelegten Zuwendungsvertrages vorgesehen, dass 50 % des freiwilligen Zuschusses zu Beginn des Kindergartenjahres und 50 % nach Abschluss des Kindergartenjahres und erfolgter Rechnungslegung bzw. Freigabe der Verwendungsnachweise durch den Landschaftsverband ausgezahlt werden. Hinsichtlich der Zuschusshöhe werde ich vorschlagen, den freiwilligen Zuschuss des laufenden Kindergartenjahres auf 50 % des freiwilligen Zuschusses des Vorjahres zu begrenzen. Ich denke, dass dies ein guter und gangbarer Weg für alle Beteiligten ist.

#### 9. § 6

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Vereinbarung habe ich bereits an vorgenannter Stelle Ausführungen gemacht. Für das Gros der Träger bedeutet die Umstellung bzw. Neuregelung zum kommenden Kindergartenjahr kein größeres Problem. Sofern eine Umstellung der Förderung aufgrund geänderter Gruppenstrukturen etc. erfolgt, muss hier eine individuelle Lösung zwischen Stadtjugendamt und der jeweiligen Einrichtung getroffen werden.

Hinsichtlich der Laufzeit der Vereinbarung hat sich die überwiegende Anzahl der freien Träger auf eine Laufzeit von 5 Jahren ausgesprochen. Ich werde diese Laufzeitdauer dem Jugendhilfeausschuss vorschlagen. Dies entspricht auch Ihrer Anregung. Eine einseitige ordentliche Kündigung eines Trägervertrages ist - unbeschadet der Regelung im Vertrag - kein Geschäft der „laufenden Verwaltung“ und insofern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten es Jugendhilfeausschusses diesem vorzulegen. Insofern ist eine Aufnahme in den Zuwendungsvertrag nicht erforderlich. Gleiches gilt - zumindest für den Bereich der Stadt - für die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes. Insofern können beide Bestimmungen in der Form erhalten bleiben. Die in § 6 Abs. 6 getroffene Regelung geht von dem Fall aus, dass aufgrund eines schwerwiegenden und wichtigen Grundes im laufenden Kindergartenjahr eine Kündigung des Vertragsverhältnisses erfolgt. Das wäre z.B. der Fall, wenn eine Einrichtung - aus welchem Grund auch immer - plötzlich ihren Betrieb einstellt und die Kinder hier unversorgt wären. In einem so schwerwiegenden Fall muss für die Stadt die Möglichkeit bestehen, die freiwilligen Zuschüsse zurückzufordern, da eine solche erhebliche Betriebsstörung keine Förderung in einer Einrichtung mit öffentlichen Mitteln rechtfertigen würde. Es handelt sich also hier um einen sicherlich absoluten Ausnahmefall, der jedoch geregelt werden sollte, auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit vergleichsweise gering ist.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen beantworten konnte und hoffe, dass wir in den kommenden Gesprächen eine gute Lösung für die Gruppenstruktur Ihrer Einrichtung finden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Stefan Hanraths

#### Anlage

- 2.) 51/512 zur Kenntnis
- 3.) Wv.: zur Sitzung JHA am 20.11.2012